



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
Dr. Chaowei Dai
Dr. Spasoje Vockic
Dr. Nina Bertolini

Meran, am 2. März 2026

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. Hyperabschreibungen: G7 und Verlängerungen.....	1
2. Investitionsbeihilfen 4.0 und Transition 5.0	1
3. Ansässige mit ausländischen Einkünften	2
4. Kurzzeitmieten und Status Quo	2

1. Hyperabschreibungen: G7 und Verlängerungen

Im Zuge der Umwandlung des Milleproroghe-Dekrets wurde ein Änderungsantrag zum neuen Hyperabschreibungsregime laut Haushaltsgesetz 2026 eingebracht, der bei Genehmigung wesentliche Erleichterungen bringen könnte. Vorgesehen ist insbesondere eine Verlängerung des Investitionszeitraums. Anstelle der derzeitigen Frist bis 30. September 2028 sollen begünstigte Investitionen bis 31. Dezember 2028 möglich sein, mit einer zusätzlichen „Lieferfrist“ bis 30. Juni 2029, sofern bis Ende 2028 eine verbindliche Bestellung vorliegt und eine Anzahlung von mindestens 20 % geleistet wurde.

Zudem sieht der Vorschlag eine Lockerung der Herkunftsvoraussetzungen vor: Neben Gütern aus EU- bzw. EWR-Staaten könnten für bestimmte Maschinenkategorien auch Produkte aus G7-Staaten (z. B. USA, Kanada, Vereinigtes Königreich, Japan) begünstigt werden.

Ziel der geplanten Anpassungen ist es, Investitionen mit langen Lieferzeiten besser planbar zu machen und gleichzeitig Versorgungsengpässe bei spezialisierten Maschinen zu vermeiden. Die endgültige Umsetzung hängt vom weiteren parlamentarischen Verfahren ab.

2. Investitionsbeihilfen 4.0 und Transition 5.0

Bei den Investitionsbeihilfen Industrie 4.0 und Transition 5.0 bestehen derzeit weiterhin Unsicherheiten hinsichtlich der verfügbaren Finanzmittel, der Abschlussmeldungen sowie eines möglichen Übergangs zur neuen Hyperabschreibung.

Um den tatsächlichen Mittelbedarf zu ermitteln, wurde die Frist für die Abschlussmeldungen von Industrie-4.0-Investitionen, die bis 31. Dezember 2025 fertiggestellt wurden, mit Ministerialdekret vom 28. Jänner 2026 vom ursprünglich 31. Jänner 2026 auf den 31. März 2026 verlängert. Für Transition 5.0 hingegen blieb die Frist für die Abschlussmeldungen grundsätzlich beim 28. Februar 2026.

Die Einreichung der Abschlussmeldung führt derzeit noch nicht automatisch zur Gewährung der Beihilfe, da zunächst der Finanzbedarf festgestellt und gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden müssen. Die bestehende Unsicherheit wirkt sich auch auf die Bilanzierung aus, da Förderungen erst dann im Jahresabschluss berücksichtigt werden können, wenn eine ausreichende Gewissheit über deren Zuerkennung besteht.

Offene Fragen bestehen zudem hinsichtlich des Übergangs auf die Hyperabschreibung für Investitionen, die zwar 2025 vorgemerkt, aber nicht bis Jahresende abgeschlossen wurden; hierzu werden weitere Klarstellungen in den angekündigten Durchführungsbestimmungen erwartet.

3. Ansässige mit ausländischen Einkünften

In den letzten Monaten hat die Tätigkeit der italienischen Steuerbehörde gegenüber in Italien ansässigen Steuerpflichtigen zugenommen, die im Ausland unselbständige Arbeit ausgeübt haben. Die entsprechenden Einkünfte werden über den automatischen Informationsaustausch zwischen Staaten bekannt. Wird in Italien keine Steuererklärung mit Angabe des ausländischen Steueranrechnungsbetrags abgegeben, werden die gemeldeten Beträge vollständig als steuerpflichtig behandelt, ohne Anerkennung des Steuerguthabens.

Eine Doppelbesteuerung kann jedoch im Rahmen des Vorverfahrens und insbesondere bei einer einvernehmlichen Festsetzung gemildert werden. Dabei erkennt die Behörde die im Ausland gezahlten Steuern grundsätzlich an, verlangt aber einen strengen Nachweis der „Endgültigkeit“ der Zahlungen. Hierfür ist eine geeignete Dokumentation erforderlich (Übersicht der Auslandseinkünfte, gezahlte Steuern, ausländische Steuererklärung bzw. Zahlungsnachweise oder Bescheinigungen der ausländischen Finanzbehörde), weshalb wir maximale Vorsicht empfehlen.

4. Kurzzeitmieten und Status Quo

Kurzzeitvermietungen können Renditen von über 6 % pro Jahr erzielen, abhängig von Lage, Immobilie und Auslastung. Ab 2026 gilt man ab drei vermieteten Wohnungen automatisch als Unternehmer, was Umsatzsteuerpflicht und administrative Pflichten auslöst. In kleineren Städten kann die Pauschalbesteuerung (15 % oder 5 % auf 40 % der Einnahmen) unter Umständen vorteilhafter als die ordentliche Besteuerung sein.

Die italienische Finanzbehörde hält jedoch an seiner Linie fest: Der Ministerrat hat die Gesetzgebung der Region Emilia-Romagna angefochten, die Beschränkungen für Kurzzeitvermietungen einführen wollte. Die Regierung sieht die Regelungen als Eingriff in Wettbewerbsfreiheit, Eigentum und Unternehmertum.

Ohne einheitliche nationale Vorgaben könnten nun weitere Regionen und Städte wie Apulien oder Rom eigene Vorschriften erlassen, einschließlich Einschränkungen der maximal zulässigen Einheiten für Kurzzeitvermietungen in bestimmten Zonen.

Damit ist künftig nicht mehr mit einer freien Expansion des Marktes zu rechnen, sondern eher mit strengeren lokalen Einschränkungen und zusätzlichen administrativen Anforderungen an die Immobilien.



Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spasoje Vockic

spasoje.vockic@fiscalconsulent.com